

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Brühl
vom 24.06.2002

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 24.06.2002 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Auf der Pehle“ ist zwischen der einmündenden Straße Pingsdorfer Straße bis zum Pingsdorfer Bach neu ausgebaut worden (Gemarkung Brühl, Flur 30, Flurstücke 406, 279, 280 und 394). Der Ausbau ist wie folgt erfolgt:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche in ihrer gesamte Breite von 7,50 m,
- b) Pflanzung von Straßenbegleitgrün
- c) Anlegung von Parkflächen in Längsrichtung,
- d) Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
- e) Herstellung der Straßenentwässerung.

In Kraft am 28.06.2002

§ 2

Die Straße „Auf der Pehle“ ist auf der in § 1 genannten Teilstrecke eine Anliegerstraße. Die anrechenbare Breite wird festgesetzt auf 7,50 m, der Anteil der Beitragspflichtigen wird mit 50 % an dem Aufwand für die anrechenbare Breite festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 24.06.2002

DER BÜRGERMEISTER
Gez. Michael Kreuzberg (L.S.)

